

[illegible]

Zusammenfassung

Ulrich Keller, Vogt von Wädenswil, schreibt am 18. Juni 1618 „ganz untertänig, in aller schuldigen Pflicht und vor allem jederzeit gehorsam an die edlen, gestrengen, frommen, standhaften, ehrenfesten, vornehmen, hochgeehrten, grossgünstigen, gnädigen und gebietenden Herren Bürgermeister und Räte von Zürich auf einen von diesen am 15. Juni erhaltenen Befehl, zu berichten über ein Begehren der Menzinger betreffend die über die Sihl führenden Finstersee- und Hafnerstege. Der Zuger Landvogt Trinkler war deswegen im Schloss Wädenswil gewesen, worauf Vogt Keller mit Weibel Wilden beim erst 1614 aus Eichenholz neu erstellten Finsterseesteg ein „Joch oder Stuodlen“ vorfanden, das gegen die Zuger Seite hin „gewichen“ war und „mit einem Seil an eine Buche gebunden“ wurde. Die Zuger begehren, dass fürderhin die Hälfte der Kosten zur Erneuerung des Stegs von der Zürcher Seite übernommen werden, worum Vogt Keller hiermit Zürich bittet, was „Ihren Untertanen in dieser Herrschaft Wädenswil zu gute getan werden sollte“. Dafür sollte auch ein Stück Wald für das Brückenholz ausgeschieden werden. Dass die Brückenerneuerung jeweils in „guter Nachbarschaft“ gemeinsam mit den Zugern erfolge, darüber könne der Rat unbesorgt sein, aber es sei auch notwendig wegen der Holztrift (Bei Hochwasser warfen die Einsiedler Stämme in die Sihlfluten, die von Zürich bestellt waren.), die am „Finstersee- und Hafnersteg sehr viel Schaden täte“. Der Vogt lässt aber „aus schuldiger Pflicht nicht unerwähnt“, dass bei Hochwasser auch etliche lange Tannen mit Wurzeln und Ästen wie auch das Grundeis, wenn diese sich an den Stegen stauten, den grössten Schaden verursachten.

[illegible]

Transkription	Neusprachlich (wörtlich)
Edel, Gestreng, Fromm, Vest, Ehrenvest Fürsichtig, Fürnem und Wyss, Hrn Burger- meister, Innsonders hochehrend Grossgönstig Gnedig und gebietendt Heren, Ü:G_{en} vest und Ehre. Wt. sygen myne gantz under- thenige dienst. Inn aller schuldigen pflicht und ghorsamme jeder Zyt bevor. Hrn Burgermeister, und Gnedige Heren, uff den bevelch, so Ü:G_{en} vest unnd eh. wt. mir Montages den 15. ten tag diss monats, Inn irem Rath gegeben. Beträffende den Finstersee Stäg, so über die Sil gadt, unnd Hrn Landtvogt Trinckler, von wegen syner Heren und Oberen von Zug verschinner tagen desshalben; wie auch von dess Haf- ners Stäg wegen, by mir. Inn Ü:G_{en} vest und ehrs. wt. huss alhie gewesen. Bin ich samt Weibel Wilden, uff gestrigen tag zuo dem Finstersee Stäg gangent - Haben wir funden, dass derselbig, an den Stuodlen old Joch, gegen unser Eydtgnossen von Zug grund und boden, breschafft. Da dieselbig Stuodlen umb etwas gewichen, und aber erst Anno 1614. von Eichenem holtz nūw gemachet worden, und jetzt mit einem Seil an ein Buoch, damit sy enthalten werde, gebunden ist. Und aber so das Joch ald Stuodlen wid- er rēcht gestelt, wurde dieser Stäg nach lang wären, dann die hōltzer, so von einem barr[en] zum anderen über die Sil gand nach gfund und guot sind. Was nun die hilf antrifft, da unnser Eydtgnossen von Zug begerend, das der halbe Costen, so mitt ernüwerung und besserung diss Stägs fūrohin ufgaan möchte. Von Ü:G_{en} vest und E. wt. Seite 2 Von wegen dess flōtzenden Silholtzes. Oder Ihren underthannen inn dieser Herschafft wedeschwyl guot gethan werden sōlte. Da so bättend Ü:G_{en} vest unnd E. wt., underthanen, myne Amptsangehörigen, gantz underthenig, Sy dess orts mit dargebung etwas gelts, ald nūwerung unbeschwert zulassen. Mitt anzeigung, so man den jerlichen Zinns, so diserm Stäg zuodient, recht zesammen halte, möge derselbige wol daruss inn Ehren gehalten werden, und syge jeder Zyt holtz, da durchhin geflōtzt worden. Unnd aber, wann diser Stäg, mangel- und brästhafft, sygen sy unbeschwert, von wegen guoter Nachpur- und fründtschafft, unseren Eydtgnossen von Zug uff der iren begären, inen mit iren Lyben ein tag zwen, mehr ald minder zehelffen, wie von altem har beschēchen, uss guoter nachpurschafft, aber uss keiner schuldigen pflicht, und ze- thuon, was ir vermōgen syge. doch das sy	Edlem, gestrengem, frommem, standhaftem, ehrenfestem, umsichtigem, vornehmem und weisem Herrn Bürger- meister, insbesondere [auch] hochgeehrten, grossgünstigen, gnädigen und gebietenden Herren, Ü.G.E. seie mein ganz unter- täniger Dienst. In aller schuldigen Pflicht und vor allem jederzeit gehorsam. Herr Bürgermeister und gnädige Herren, auf den Befehl, so [er von] Ü.G.E. mir Montags den 15. dieses Monats, in ihrem Rath gegeben [wurde], betreffend den Finstersee-Steg, so [er] über die Sihl geht, und [betreffend den] Herrn Landtvogt Trinkler, der wegen seiner Herren und Oberen von Zug und auch wegen des Hafnerstegs in den vergangenen Tagen bei mir war, in Ü.G.E. Haus hier bei uns gewesen. Ich bin samt Weibel Wilden auf [den] gestrigen Tag zu dem Finstersee-Steg gegangen. Wir haben vorgefunden, dass derselbe [Steg] an den Stüdeln [=Pfeiler] oder Joch gegen unsere Eidgenossen von Zug Grund und Boden [hin] Kummer bereitet. Da dieselben Stüden um etwas gewichen [sind], und [diese] aber erst anno 1614 von eichenem Holz neu gemacht wurden und jetzt mit einem Seil an eine Buche gebunden sind, damit sie gehalten werden. Da nun aber so das Joch oder Stüden wieder recht gestellt [wurde], würde dieser Steg noch lange wären, sofern die Hölzer, so [sie] von einem Barr (Widerlager) zum anderen über die Sihl gehen und nach Befund gut sind. Was nun die Hilfe betrifft, die unsere Eidgenossen von Zug begehren: Dass die Hälfte [der] Kosten, so sie für Erneuerung und Besserung dieses Stegs fürderhin anfallen mögen, von Ü.G.E. [übernommen werden]. Seite 2 Bezüglich der Holztrift auf der Sihl und [was] Ihren Untertanen in dieser Herschafft Wädenswil zu gute getan werden sollte, das erbeten Ü.G.E. Untertanen, meine Amtsangehörigen, ganz untertänig. Sei [es] für diesen [Brücken-]Ort [mit] Geben von etwas Geld, oder dessen Erneuerung ohne Erschwerung [zu] zu lassen. Mit [dem] Hinweis, dass man den jährlichen Zins[ertrag, vielleicht aus einem hierfür ausgeschiedenen Waldstück], so [er] diesem Steg zudient, [hierfür] recht zusammen gehalten werde, möge derselbe [Zins] in Ehren hierzu vorbehalten bleiben. [Auch weil] da zu allen Zeiten Holz hindurch geflōst wurde. Wann aber dieser Steg mangelhaft und baufällig [wird], seien Sie unbesorgt, wegen [der] guten Nachbar- und Freundschaft unseren Eidgenossen von Zug auf ihr Begehren, ihnen mit Ihren [Ü.G.E.] Fronarbeitern einen oder zwei Tage, mehr oder minder zu helfen, wie von alters her geschehen, aus guter Nachbarschaft, aber aus keiner schuldigen Pflicht, und zu tun, was sie [die Fronarbeiter zu leisten] vermōgen. Doch dass sie [diese

ungeschenkt blybindt. Das aber
das Silholtz, so man flötzt (wie man fürgibt.)
diseren Stäg, wie auch dess Hafners Stäg
sovil schaden thüye. Syge nit, dann dasselbig
nit so lang syge, das es so grossen schaden thuon
möge. Aber wann die Sil so gar gross,
nümme sy etwan an baren unnd sydten, etliche gantze
lange Tannen, mit den Wurtzen und Esten,
unnd so dann dieselbigem, wie auch das grund-
yss, an disere stäg kommind, und bestandind dann
daran. Das thüye dann diseren Stägen
den grösten schaden. Dessen hab
uss schuldiger pflicht Ü:G_{en}. vest unnd E. wt
Ich, unberichtet nit lassen sölle. Damitt

Seite 3
dieselbige, ire Lieben Eydtgnossen von Zug,
dessen angnutz, wie sy begert, berichten khönn-
indt, Thuon hiemit Ü:G_{en}. vest und eh. wt
Gottes schirm, zuo langwiriger glücklichen
Regierung, und mich zuo dero Gnaden
wolbevelchen. Datum donstags den 18ten
Juny Anno 1618.
Ü:G_{en}. vest und Ehrs. wt

Undertheniger burger und
diener

Hanns Uolrich Keller,
vogt zuo wedeschwyl.

Umschlag
Vogt zuo Wädenschwyl
Den Edlen, Gestrengen, Frommen Vesten, Ehren-
vesten, fürsichtigen, Fürnëmmen und wyssen
Herren, Herrn Burgermeister und Rath, der
Loblichen Statt Zürich, Mynen Innsonders
Hochehrenden Grossgönstigen Gnedigen unnd
gebiettenden Herren

Belanngt den Hafnerstäg Was Im wider geschriben
und den stäg am Vinnster- worden, ist im aannual
see. zefinden vom 20. Juny
A. 1618.
19. Reparation und in Ehrenhaltung des Finsterseer und
Haffner Stägs. 1618.

Ü:G_{en}. vest und Ehrs. wt
?Üch miner Gestrengen, vesten und ehnsamen werten?

Leistungen] „ungeschenkt“ (zu gleichen Teilen) gelten. Dass
aber das Holz, so man [es auf der] Sihl trifft(, wie man sich
äussert), diesem Steg, wie auch dem Hafner Steg,
sehr viel Schaden täte. [Es] sei nicht, dass dasselbe [Holz]
so lange [getruffet] werde, dass es so grossen Schaden zu tun
vermöge. Aber wenn die Sihl gar grosses [Hochwasser
führt], [die Brücke bald] nicht mehr Widerlager und Seiten
[verbau und/oder Stüdlverschalung]. Etliche ganze, lange Tannen,
mit Wurzeln und Ästen [werden meist bei Hochwasser
mitgerissen] und wie dann dieselben, wie auch das Grundeis
zu diese(n) Steg(en) kommen, und stecken bleiben [und sich
stauen, dann] täte dies diesen Stegen den grössten Schaden.
Dies habe ich aus schuldiger Pflicht Ü.G.E.
nicht unerwähnt sein lassen sollen. Damit

Seite 3
dieselben, Ihren lieben Eidgenossen von Zug,
dieses Einvernehmen, wie sie [es] begehrten, berichten kön-
nen, tue [ich] hiermit Ü.G.E.
[unter] Gottes Schirm, zu lang wäherender, glücklicher
Regierung und mich zu deren Gnaden
wohlbefehlen. Datum Donnerstags den
18. Juni 1618.
Ü.G.E.

Untertäniger Bürger und
Diener

Hanns Ulrich Keller,
Vogt zu Wädenswil.

Umschlag
Vogt zu Wädenswil
Den edlen, gestrengen, frommen, standhaften, ehren-
festen, umsichtigen, vornehmen und weisen
Herren, Herrn Bürgermeister und Räten, der
lößlichen Stadt Zürich, meinen insbesondere
hochehrenden, grossgünstigen, gnädigen und
gebietenden Herren

Betrifft den Hafnersteg Was Ihm zurück geschrieben
und den Steg bei Finster- wurde, ist im Annual
see. zu finden vom 20. Juni 1618
19. Reparation und in Ehrenhaltung des Finsterseer- und
Hafner-Stegs. 1618.

Euch meinen gestrengen, standhaften, ehnsamen und
werten [vorgesetzten Herren]?